

# HAUSORDNUNG Jauerburggasse 17,17a,19 und 19a

(Neuaufgabe 2017: Diese Hausordnung kann jederzeit nach Erfordernis durch Anfügen weiterer Bestimmungen ergänzt werden.)

Diese Hausordnung soll mithelfen, das Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner so problemlos und angenehm wie möglich zu gestalten. Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis, aber auch die Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten, die besten Voraussetzungen für ein reibungsloses Miteinander im Haus. Die Hausordnung ist daher auch ein Bestandteil des Mietvertrages bzw. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages.

Die Wohnungsinhaber sind auch für Übertretungen der Hausordnung verantwortlich und haftbar, die von ihren Mitbewohnern oder von ihren Besuchern im Objekt begangen werden.

## § 1 Lärmerzeugende Arbeiten

Aus Rücksicht auf die anderen Bewohner ist sowohl im Haus wie auch in den angrenzenden Außenanlagen jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Alle im „Hauswesen“ anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten sind nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von **7.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt**. „Im Hauswesen anfallende lärmerzeugende Arbeiten“ sind alle mit der Erzeugung von Lärm verbundenen, im Haushalt anfallenden Arbeiten, gleichgültig ob sie in der Wohnung, in der Garage, am Balkon, in Gärten oder Höfen vorgenommen werden. Beispiel: Hämmern, Sägen, Bohren, Inbetriebnahme lauter Haushaltsmaschinen (z.B. Wäscheschleudern), Teppichklopfen (siehe Immissionsschutzverordnung d. Stadt Graz).

## § 2 Halten von lärmbelästigenden Tieren

Während der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in Räumen verboten.

## § 3 Müll

Es gilt ein Lagerungsverbot für leicht entzündbare Gegenstände. Hausmüll und sonstige Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter, wobei auf die sorgfältige Trennung des Mülls zu achten ist.

## § 4 Lüften

Das regelmäßige Lüften der Wohnungen auch in der kalten Jahreszeit (Stoßlüftung) wird empfohlen, um damit Schimmelbildung vorzubeugen. **Das Lüften der Wohnungen über das Stiegenhaus ist zu unterlassen.**

## § 5 Reinhaltung

Im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner sind Stiegen, Gänge, Parkplatz, Grünanlagen und alle sonstigen zum Objekt gehörigen Flächen durch die Wohnungsinhaber sauber zu halten. Der Verursacher hat jede über die normale Benützung hinausgehende Verunreinigung selbst zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen des des Stiegenhauses bzw. der Allgemeinflächen bei zB der Durchführung von Malerarbeiten/Renovierungsarbeiten in der Wohnung, sind vom Verursacher selbst zu beseitigen.

## § 6 Beschädigungen

Für Beschädigungen außerhalb der Wohnung, die nicht aus einer natürlichen Abnutzung resultiert, haften die Verursacher.

## § 7 Allgemeinstrom / Brandschutz

Stromentnahme vom Allgemeinstrom (zB für Kellerabteilbeleuchtungen, Tiefkühltruhen, sonstige Geräte, etc.) ist untersagt.

Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen ist in allen allgemeinen Räumlichkeiten **wie zB Lift und Stiegenhaus** aus Gründen des Brandschutzes sowie auf Grund von Rauch- und Geruchsbelästigung verboten.

Wegen Rauch- und Geruchsbelästigung ist das Grillen auf den Balkonen nicht gestattet (siehe § 364 (2) ABGB). Feuerpolizeiliche Vorschriften sind im Stiegenhaus und im Keller einzuhalten.

## § 8 Parkplatz

Die Parkplatzordnung, welche integrierter Bestandteil dieser Hausordnung ist, ist einzuhalten.

## § 9 Hausbetreuer

Die Wohnungsinhaber haben sich bei Unzukömmlichkeiten in erster Linie an den Hausbetreuer zu wenden und wenn nötig, die Beschwerde der Objektverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der Hausbetreuer ist verpflichtet, jede Unzukömmlichkeit abzustellen und nötigenfalls hiervon die Objektverwaltung in Kenntnis zu setzen.